



Bergführerverein Unterwalden

STATUTEN 2011

STATUTEN BVU

Genehmigt an der Generalversammlung vom 21.10.2011

Abkürzungen	3
1. Name und Sitz.....	3
2. Zweck.....	4
3. Mitgliedschaft	5
4. Finanzen	6
5. Geschäftsjahr	7
6. Organe	7
7. Generalversammlung	7
8. Vorstand.....	9
9. Präsident.....	10
10. Aktuar.....	10
11. Kassier.....	10
12. Mitarbeit in Kommissionen.....	10
13. Rechnungsrevisor.....	11
14. Haftung.....	11
15. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....	11
16. Statutenrevision.....	11
17. Auflösung und Liquidation.....	11
18. Schlussbestimmungen.....	12

Die verwendete männliche Form gilt auch für das weibliche Geschlecht.

Abkürzungen:

BVU	Bergführerverein Unterwalden
SBV	Schweizer Bergführerverband
TK	Technische Kommission SBV
VO	Vorstand BVU
DV	Delegiertenversammlung
PK	Präsidentenkonferenz
IVBV	Internationale Vereinigung der Bergführerverbände
RV	Regionalverband
GV	Generalversammlung BVU
ZV	Zentralvorstand

1. Name und Sitz

Name	¹ Unter dem Namen „Bergführerverein BVU “ besteht als Verein nach Art. 60ff ZGB eine Berufsgemeinschaft der Bergführer, Wanderleiter und Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis oder gleichwertigem, von der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV) anerkannten Ausweises.
Örtliche Definition	² Dem BVU können Bergführer, Bergführeraspiranten, Wanderleiter und Kletterlehrer aus den Zentralschweizer Kantonen und anderen Regionen angehören.
Sitz	³ Der Sitz des BVU ist am Domizil des Präsidenten.
Keine Konkurrenzierung	⁴ Andere RV, namentlich der Interkantonale Verband und der Urner Bergführerverband, sollen durch den BVU in keiner Art und Weise konkurrenziert werden. Einer Aufnahme einer in der Region der Zentralschweiz angrenzenden Sektion oder eines des oben erwähnten Verbandes steht nichts entgegen.

2. Zweck

Interessenwahrung	1 Der BVU wahrt die Berufsinteressen seiner Mitglieder.
Aus- und Weiterbildung	2a. Der SBV ist Träger der Bergführerausbildung und der Berufsprüfung nach dem Reglement des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT). -Der BVU gewährleistet eine gründliche Berufsausbildung und verpflichtet seine Mitglieder zur regelmässigen Fortbildung. Er bietet ein zeitgemässes Angebot für Zusatzausbildungen an.
Werbung	2 b) Der BVU steigert den Bekanntheitsgrad des geführten Bergsteigens, Wanderns und Kletterns, aber auch der Dienstleistungen der Bergführer in weiteren Feldern, in denen Kompetenzen in Bezug auf Naturgefahren, Sicherheit, Erlebnispädagogik usw. gefragt sind.
Schwarzführen	2 c) Gegenüber Personen, die ohne seriöse Ausbildung und ohne eidgenössischen Fachausweis oder gleichwertigem, von der IVBV anerkanntem Abschluss als Bergführer, Wanderleiter und Kletterlehrer tätig sind, kann der BVU geeignete Massnahmen ergreifen.
Tarif, Versicherungs- und Rettungswesen	2 d) Der BVU gibt Tarifempfehlungen im Versicherungswesen und im alpinen Rettungswesen.
Pflege der Kameradschaft	3 Der BVU fördert die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und kann in Not geratene Berufskollegen unterstützen.
Beziehungen zu Führerkommissionen	4 Der BVU wahrt gute Beziehungen zum SBV, zu den eidgenössischen und kantonalen Behörden, den Führerkommissionen sowie den Partnerorganisationen und dem IVBV.

Schonende Nutzung der Natur	⁵ Der BVU setzt sich für eine schonende Nutzung der Natur ein und kann auf dieser Ebene mit den entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten.
Rechtsform	⁶ Der BVU unterstellt sich im Rahmen seiner Statuten den Zentralstatuten des SBV. Diese Statuten sind durch den ZV des SBV zu überprüfen und zu genehmigen.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder	¹ Als Mitglieder aufgenommen werden Bergführer, Wanderleiter und Kletterlehrer mit einem anerkannten Fachausweis, gemäss Punkt 1.1. Grundsätzlich sind alle Mitglieder Aktivmitglieder. Wer der Weiterbildungspflicht nicht nachkommt erhält die internationale, nationale und evtl. kantonale Bewilligung zur Ausübung seines Berufes nicht. Er bekommt die Marken für den Ausweis erst nach Absolvierung der Fortbildungspflicht.
Mitglieder BVU Keine Sektionen	² Mitglieder des BVU sind die Mitglieder dieses Vereins. Es gibt keine Sektionen im BVU. Alle Mitglieder sind zur GV des BVU und zur DV des SBV eingeladen.
Andere Mitgliedschaften	³ Mitgliedschaft in mehreren RV / Sektionen ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem BVU bestehen in solchen Fällen nur bei dem vom Mitglied zu bezeichnenden Stamm-RV (Stamm-Sektion) in Bezug auf den SBV Beitrag.
Übertritt von einem RV in einen anderen	⁴ Der Übertritt von einem RV in einen anderen ist möglich. Er ist durch den neuen RV an den bisherigen sowie an den SBV zu melden.
Passivmitglieder	⁵ Nach Erreichen des 65. Altersjahres ist ein Wechsel von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft möglich. Rechte und Pflichten der Passivmitglieder regelt die GV.
Ehrenmitglieder	⁶ Persönlichkeiten, die sich im BVU oder im Bergführerwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag einer GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten. Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder regelt die GV.

Patronatsmitglieder	7 Der BVU kann Sponsoren (Einzelpersonen oder Firmen) als Patronatsmitglieder, d.h. Gönner ohne Mitgliedschaftsrechte, aufnehmen. Deren Status (Teilnahme an Verbandsanlässen...) regelt der VO.
Bergführer aspiranten	8 Der BVU nimmt auch Aspiranten nach bestandener Kandidatenprüfung auf. Es erfolgt eine Abstimmung über die Aufnahme. Bei erfolgreicher Absolvierung des Bergführerkurses wird er automatisch an der darauffolgenden GV als Aktivmitglied aufgenommen und wird ab diesem Zeitpunkt auch in Angelegenheiten des SBV stimmberechtigt.
Rechte und Pflichten des Aspiranten	9 Der Aspirant verpflichtet sich zur Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrages wie ein Aktivmitglied an den BVU. Er ist an der GV stimmberechtigt (nicht aber in Angelegenheiten des SBV). Er bekommt sämtliche Informationen des BVU und SBV. Er ist dem SBV jedoch noch nicht zugehörig. Der Aspirant ist nicht in den VO des BVU wählbar.
Inkasso SBV/ IVBV BVU Beiträge	10 Dem BVU obliegt das Inkasso der Beiträge an den SBV und IVBV. Die SBV und IVBV Beiträge sind nach Bestimmungen des SBV an dessen Kassier zu überweisen, unter Vorlage einer Liste der Mitglieder, die ihren Beitrag entrichtet haben. Die Aspiranten, welche die Informationen von SBV und IVBV erhalten, sind dem SBV zu melden.

4. Finanzen

Finanzielle Mittel	1 Die finanziellen Mittel des BVU sind die Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen.
	2 Der BVU bestimmt die Beiträge, welche ihre Mitglieder an dessen Kasse zu entrichten haben. Beiträge an den SBV und den IVBV werden durch die vorgesetzten Institutionen festgelegt.

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Geschäftsjahr des SBV.

6. Organe

Organe ¹Die Organe des BVU sind:
 a) Die GV
 b) Der VO
 c) Der Rechnungsrevisor

7. Generalversammlung

Zusammensetzung ¹ Die GV setzt sich aus den Mitgliedern der BVU zusammen.
Stimmberechtigt sind in Angelegenheiten des BVU alle Mitglieder, in
Angelegenheiten des SBV nur die Aktivmitglieder.

Ordentliche GV im
Oktober/ November ² Die ordentliche GV findet im Oktober/ November statt. Eine außerordentliche
GV kann einberufen werden, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder
mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Einberufung ³ Die GV muss mindestens einen Monat im Voraus unter Bekanntgabe der
Traktanden und Anträge einberufen werden.

Traktandenliste ⁴ Der VO setzt die Tagesordnung fest. Die Mitglieder können bis spätestens 2
Wochen vor der ordentlichen GV beim Präsidenten des BVU die
Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag
stellen.

Nicht traktandierte
Geschäfte ⁵ Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie
an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar
zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung
stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelsmehrheit
der gültig abgegebenen Stimmen beschließt. Davon ausgenommen sind
Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des BVU.

Beschlussfähigkeit und -
fassung ⁶ Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig. Die GV beschließt
mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt
anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Fall von Stimmengleichheit
ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Leitung ⁷Die GV wird vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten
oder von einem anderen Mitglied des VO.

⁸ Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

GV- Geschäfte

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
(dieses ist den Mitgliedern innert Monatsfrist zuzustellen)
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 3) Genehmigung der Jahresrechnung
- 4) Entlastung des Kassiers und Genehmigung des Revisionsberichts
- 5) Wahl des BVU Präsidenten, der Vorstandmitglieder, der Präsidenten der allfälligen Kommissionen sowie der Rechnungsrevisoren alle 4 Jahre.
- 6) Allfällige Festsetzung der jährlichen Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- 7) Kenntnisnahme der Berichte über die Fortbildungskurse, der ständigen Kommissionen sowie der IVBV
- 8) Eventuelle Bildung neuer ständiger Kommissionen
- 9) Genehmigung des Leitbildes zur strategischen Ausrichtung des BVU
- 10) Statutenrevision
- 11) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12) Rechte und Pflichten der Passiv- und Ehrenmitglieder
- 13) Ausschluss von Mitgliedern
- 14) Verwendung des Vermögens
- 15) Auflösung des BVU
- 16) Anträge an die DV des SBV
- 17) Diverses

Die oben aufgeführten Traktanden werden nur falls nötig in die GV aufgenommen.

8. Vorstand

Tätigkeit des VO	<p>¹ Der VO ist das Führungsorgan des BVU. Er vertritt den BVU nach aussen und ist gegenüber der GV verpflichtet.</p> <p>² Der VO besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsident, auf Vorschlag des VO von der GV gewähltb) Vizepräsident/ Aktuar, vom VO vorgeschlagen, von der GV gewähltc) Kassier, vom VO vorgeschlagen, von der GV gewählt
Beschlussfassung	<p>³ Der VO fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.</p> <p>Im Fall von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.</p>
Aufgaben der VO	<p>⁴ Der VO hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung der Geschäfte der GVb) Jährlich eine ordentliche GV durchzuführenc) Die von der GV getroffenen Beschlüsse umzusetzend) Den Verband nach außen zu vertreten und dessen Interessen zu wahrene) Das Vereinsvermögen gewissenhaft zu verwaltenf) Den BVU nach oben an der PK und an DV des SBV zu vertreten
Finanzkompetenz	<p>⁵ Dem VO stehen jährlich zur Erledigung der Geschäfte des BVU bis Fr. 3000.- frei zur Verfügung.</p>
Unterschrifts- und Zeichnungsberechtigung	<p>⁶ Der VO bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung (z.B. der Kassier).</p> <p>⁷ Der VO und die Mitglieder der Kommissionen werden für ihre Bemühungen nicht entschädigt. Vergütet werden ihnen die ausgewiesenen Fahrspesen. Ein Vertreter des VO vom BVU an der PK oder DV wird pauschal neben den Fahrspesen pro Anlass entschädigt.</p>

9. Präsident

- Aufgaben
- ¹ Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
 - ² Er leitet die GV.

10. Aktuar

- Aufgaben
- ¹ Der Aktuar(...) hält mittels Protokollen die Geschäfte des Vereins schriftlich fest.
 - ² Er ist der Stellvertreter des Präsidenten.

11. Kassier

- Aufgaben
- ¹ Der Kassier ist verantwortlich für das Inkasso aller Beiträge. Er ist verpflichtet, die vorhandenen Mittel zweckmäßig und sparsam einzusetzen.
- Er ist der Finanzchef des BVU.

12. Mitarbeit in Kommissionen

- Ständige Kommissionen und Mitgliedschaften
- ¹ Als ständige Kommission besteht die Klettersteigkommission im Engelbergertal.
- Wählbarkeit
- ² Die Präsidenten der Kommissionen werden von der GV auf die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Kommissions-Reglemente
- ³ Aufgaben und Organisation der Kommissionen regelt der VO in Reglementen.
- Einsetzung weiterer Kommissionen
- ⁴ Der VO kann weitere Kommissionen oder Sub-Kommissionen einsetzen. Die Bildung und Auflösung ständiger Kommissionen bedarf der Genehmigung durch die GV.

13. Rechnungsrevisor

- Wahl ¹ Die GV wählt den Rechnungsrevisor, nach Möglichkeit Fachleute, auf die Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- Aufgaben ² Der Rechnungsrevisor hat die gesamte Jahresrechnung im Detail sowie die Geschäftsführung in ihren Grundzügen alljährlich zu überprüfen und der GV Bericht zu erstatten.

14. Haftung

- Haftung Für die finanziellen Verbindlichkeiten haften nur das Vermögen des BVU und die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres. Die persönliche Haftung der Mitglieder und die Haftung der VO des BVU sind ausgeschlossen.

15. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- Austritt ¹ Ein Austritt aus dem BVU ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- Ausschluss ² Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei groben Verstößen gegen die Verbandsinteressen durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

16. Statutenrevision

- Statutenrevision ¹ Anträge auf Änderungen der Statuten können vom VO oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des BVU gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen. Änderungen werden dem ZV des SBV vorgelegt.

17. Auflösung und Liquidation

- Auflösung ¹ Die GV kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des BVU beschließen.

Vereinsvermögen

² Das nach Abschluss aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des BVU ist beim SBV auf einer Bank zu deponieren. Es dient zur sofort anzustrebenden Neugründung und Finanzierung einer Institution mit gleicher Zielsetzung.

18. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der GV des BVU vom 21.10.2011 genehmigt

.
² Der ZV des SBV hat sie an der Sitzung vom.....genehmigt und sie als den SBV Statuten unterstellte, im Rahmen eines RV genehmigte Statuten, für rechtens erklärt.

³ Sie ersetzen die seit 27.10.2000 gültigen Statuten und treten am 1.11.2011 in Kraft.

Der Präsident des ZV des SBV

Datum:

Urs Wellauer

Der VO des Bergführervereins Unterwalden

Datum:

Präsident:

Albin Amstutz

Vizepräsident:

Hanspeter Hug

Kassier:

Roger Christen